

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die im Gebiet des Marktes Kipfenberg liegenden Grundstücke

Der Markt Kipfenberg setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2026 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- 1.) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
- 2.) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Markt Kipfenberg, 01.01.2026

Christian Wagner
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch beim Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg, einzulegen.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.